

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhöfe der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Niklas Ehren-
friedersdorf in Ehrenfriedersdorf und
Schönfeld**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Niklas Ehrenfriedersdorf die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich festgesetzt. Sie ist bis zum 30. September des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 200,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 400,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- | | | |
|-------|------------------------------|----------|
| 2.1 | <u>für Sargbestattungen</u> | |
| 2.1.1 | Einzelstelle | 480,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 960,00 € |
| 2.2 | <u>für Urnenbeisetzungen</u> | |
| 2.2.1 | Einzelstelle (je 2 Urnen) | 480,00 € |

- | | |
|--|---------|
| 2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten | |
| nach 2.1.1 | 24,00 € |
| nach 2.1.2 | 48,00 € |
| nach 2.2.1 | 24,00 € |

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- | | |
|---|----------|
| 1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) | 200,00 € |
| 2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) | 550,00 € |
| 3. Urnenbeisetzung | 230,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 18,00 € pro Grablager. Insofern der in der Grabstätte Bestattete vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben ist, beträgt die Friedhofsunterhaltungsgebühr 9,00 €.

V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

- | | |
|---|------------|
| 1. Gemeinschaftseinzelgräber mit Stein | |
| 1.1 für Sargbestattungen | 3.600,00 € |
| 1.2 für Urnenbeisetzungen | 2.750,00 € |
| 2. Gemeinschaftseinzelgräber ohne Stein | |
| 2.1 für Sargbestattungen | 3.100,00 € |
| 2.2 für Urnenbeisetzungen | 2.300,00 € |
| 3. Gemeinschaftsanlage Sternenkinder | |
| 3.1 pro Beisetzung | 50,00 € |

B. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 26,00 € |
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung | |

von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	26,00 €
--	---------

- | | |
|---|---------|
| 3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 26,00 € |
|---|---------|

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt Ehrenfriedersdorf.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Ehrenfriedersdorf.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 20.09.2006 außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, den 07.02.2023

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Niklas Ehrenfriedersdorf



Pf. F. Klemm *Chr. Richter*
Pf. F. Klemm Chr. Richter
Vorsitzender Mitglied

AZ: R 56513 Ehrenfriedersdorf

Chemnitz, 13.03.2023



BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

[Signature]
Richter
Oberkirchenrat